

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften 2023/24

Zwischen

dem Medienverband der freien Presse e.-V.:

einerseits
und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,
der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Öffnungsklausel zu Beschäftigungssicherungs-Vereinbarungen

1. Beschäftigungssicherung

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Regelungen des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften abgewichen werden.

1.1. Gegenstände der Vereinbarung können jeweils einmalige Abweichungen vom Manteltarifvertrag sein:

- Kürzung der tariflichen Jahresleistung, § 4 Ziff. 1
- Eine befristete Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung, § 9 Ziff. 1, § 3 Ziff. 1,
- Kürzung des Urlaubsgeldes, § 10 Ziff. 7, Abs. 1

Die Tarifparteien empfehlen, tarifliche und übertarifliche Vergütungsbestandteile dabei unterschiedslos zu behandeln, soweit darüber Einvernehmen mit den betroffenen Redakteurinnen und Redakteuren hergestellt werden kann.

1.2. In einer solchen Vereinbarung ist während der Laufzeit und zwölf Monate darüber hinaus der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen gegenüber Redakteurinnen und Redakteuren im erfassten Verlag oder Verlagsbereich auszuschließen.

1.3. Sollten die in einer Vereinbarung über die unter 1.1. genannten Abweichungen und der damit verbundene Ausgleich von wirtschaftlichen Belastungen für den Verlag in der Laufzeit der Vereinbarung nicht ausreichend sein, um die sich tatsächlich ergebenden wirtschaftlichen Belastungen auszugleichen oder sollte zur Vermeidung der Insolvenz des Verlages während der Laufzeit und bis zu zwölf Monate nach Auslaufen der Vereinbarung eine betriebsbedingte Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unvermeidlich sein, ist der/die jeweils davon betroffene Redakteur/ Redakteurin so zu stellen, als ob sein/ihr Einkommen für den maßgeblichen Berechnungszeitraum nicht gekürzt worden wäre.

1.4. Volontärinnen und Volontäre sind von diesen Regelungen ausgenommen.

